



Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (BAG WfbM) zum Beschluss „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ aus der Bund-Länder AG

5 Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700 Träger von Eingliederungseinrichtungen, insbesondere von Werkstätten, Förderstätten und Inklusionsbetrieben, sowie rechtlich selbstständige andere Leistungsanbieter. Derzeit ermöglichen die Mitglieder des Verbandes mehr als 300.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen an rund 3.000 Standorten in ganz Deutschland die Teilhabe am Arbeitsleben.

10 Das von der Bund-Länder-AG vorgelegte „Vorschlagsbuch zum effizienten Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ wirft nicht nur inhaltliche, sondern vor allem verfahrensbezogene Fragen auf. Die Vorschläge wurden ohne substanzielle Beteiligung von Leistungserbringern, ihren Verbänden und den Leistungsberechtigten erarbeitet. Für einen Reformprozess, der tief in die Strukturen der Eingliederungshilfe eingreift, ist dies ein erhebliches demokratisches Defizit. Wer die Zukunft der Teilhabe gestaltet, darf die Akteure der Praxis
15 nicht von der Gestaltung ausschließen.

Besonders unverständlich ist dies mit Blick auf Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter, Inklusionsbetriebe und Förderstätten.

20 **Soziale Sicherheit, Solidarität, Chancengleichheit und selbstbestimmte Teilhabe sind keine Kostenfaktoren, sondern Kernaufgaben des Sozialstaats.** Die genannten Leistungsträger sind gesetzlich mit der Teilhabe am Arbeitsleben beauftragt und verfügen über die notwendige Erfahrung, um die Auswirkungen geplanter Reformen fachlich bewerten zu können. Statt diese Expertise einzubeziehen, werden weitreichende Einspar- und Steuerungsinstrumente diskutiert, ohne deren Folgen für die Leistungserbringung und die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen gemeinsam zu erörtern.

25 Die Vorschläge bestätigen die Befürchtung, dass fiskalische Ziele zunehmend Vorrang vor sozialstaatlichen Grundsätzen erhalten.

Eine Reform der Eingliederungshilfe darf sich aber nicht vorrangig an Einsparpotenzialen orientieren.

30 Es droht eine weitere Verschiebung von Entscheidungs- und Steuerungskompetenzen zugunsten der Eingliederungshilfeträger. **Damit gerät das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis aus Leistungsberechtigten, Leistungsträgern und Leistungserbringern zunehmend unter Druck.** Dieses bewährte System gewährleistet Angebotsvielfalt, Verhandlungen auf Augenhöhe sowie den Schutz des Wunsch- und Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen.

35 Die Zukunft der Eingliederungshilfe darf nicht unter einem pauschalen Haushaltsvorbehalt stehen. **Erforderlich sind transparente und partizipative Reformprozesse, die die Expertise von Leistungserbringern und Leistungsberechtigten einbeziehen und sich an den Zielen des SGB IX, der UN-Behindertenrechtskonvention und den Grundwerten des Sozialstaats orientieren.**

40

Die BAG WfbM bewertet folgende Vorschläge aus dem Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe kritisch:

Wunsch- und Wahlrecht unter Kostenvorbehalt

- 45 Die geplanten Regelungen zur Präzisierung des Mehrkostenvorbehalts im SGB IX gefährden das gesetzlich verankerte Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen. Es bestehen bereits jetzt Maßstäbe zur Prüfung der Angemessenheit, Zumutbarkeit und der unverhältnismäßigen Mehrkosten. Pauschale Kostenmaßstäbe und Kriterien drohen individuelle und flexible Bedarfe gegenüber Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten in den Hintergrund zu drängen. Gleichzeitig stärkt die vorgeschlagene Steuerung durch Leistungsträger deren Einfluss zulasten des sozialrechtlichen Dreiecks und der Angebotsvielfalt. Die BAG WfbM fordert daher den uneingeschränkten Erhalt von Wunsch- und Wahlrecht ohne Kostendeckung und partnerschaftlichen Verhandlungsstrukturen.

Ausweitung pauschaler Geldleistungen und Pooling

- 55 Durch die geplante gemeinsame Inanspruchnahme sozialer Leistungen und die Ausweitung pauschaler Geldleistungen wird die notwendige individuelle Bedarfsgerechtigkeit der Leistungen eingeschränkt. Die flexible Ausrichtung der Leistungen am konkreten Einzelfall wird beeinträchtigt, wie zum Beispiel für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in Tagesförderstätten. Dies widerspricht den Zielen des Bundesteilhabegesetzes.

Streichung des Einvernehmens bei Kürzungen

- Vertragsbeziehungen sind durch Verhandlungen auf Augenhöhe geprägt. Eine einseitige Entscheidungsmacht der Leistungsträger verschiebt das Gleichgewicht in den Vertragsbeziehungen weiter zulasten der Leistungserbringer. Das bisherige Erfordernis des Einvernehmens muss beibehalten werden, um eine partnerschaftliche und ausgewogene Steuerung sicherzustellen.

Anlasslose Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

- Anlasslose Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen greifen unverhältnismäßig in die Berufsfreiheit der Leistungserbringer ein und untergraben das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern. Differenzierte, auf Länderebene abgestimmte Lösungen einer pauschalen bundesweiten Vorgabe vorzuziehen.

Regelungen zu Belegungsrechten

- Einseitige Belegungsrechte, die den Leistungsträgern die Möglichkeit einräumen, Plätze abzubauen, widersprechen den Grundsätzen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses. Die Angebotssituation für Menschen mit Behinderungen darf sich nicht verschlechtern. Genau dies droht aber durch eine einseitige Steuerung der Leistungsträger. Zudem werden die Pläne, den zeitlichen Turnus von Berichts-, Kontroll- und Dokumentationspflichten in der Eingliederungshilfe grundsätzlich zu verdoppeln, nicht weiter ausgeführt. Da dies dem



Bürokratieabbau widerspricht, müssten hier qualitative Begründungen für die Ausweitung dieser Pflichten angeführt werden.

80 **Schiedsstellenfähigkeit von Leistungsvereinbarungen**

Die Schiedsstellenfähigkeit von Leistungsvereinbarungen muss erhalten bleiben. Die vorgeschlagene Lösung, nur die Schiedsstellenfähigkeit der Vergütungsvereinbarungen aufrechtzuerhalten, wird nicht weiter begründet und würde zu einem Aufbrechen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses führen. Zudem würde dies das Gleichgewicht der Verhandlungen einseitig zulasten der Leistungserbringer verschieben. Um weitere überlange Gerichtsverfahren zu vermeiden und eine Verhandlungsbereitschaft auf Augenhöhe zu gewährleisten, muss die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung erhalten bleiben und ausgebaut werden.

Stärkere Nutzung von Trägerbudgets

90 Grundsätzlich sind Trägerbudgets als Möglichkeit zu begrüßen, neue, flexible und personenzentrierte Finanzierungsmodelle zu erproben. Voraussetzung ist aber, dass Trägerbudgets nicht zur Budgetbegrenzung oder zur Verlagerung des Finanzierungsrisikos auf die Leistungserbringer führen. Die individuellen Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten müssen uneingeschränkt bestehen bleiben. Für Leistungserbringer müssen insbesondere die

95 Vorhalte- und Infrastrukturkosten sowie die Veränderungen in der Leistungs- und Bedarfsstruktur berücksichtigt werden. Trägerbudgets müssen auskömmlich und transparent ausgestaltet sein sowie eine angemessene Risikoverteilung zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern gewährleisten. Richtig ausgestaltet können sie einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Teilhabeleistungen flexibler und personenzentrierter weiterzuentwickeln.

100 **Die BAG WfbM und ihre Mitglieder stehen für eine konstruktive Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und wollen notwendige Reformen aktiv mitgestalten. Voraussetzung dafür sind transparente und partizipative Verfahren, die Leistungserbringer, Verbände und Leistungsberechtigte frühzeitig einbeziehen.**

105 **Die Zukunft der Eingliederungshilfe darf nicht hinter verschlossenen Türen und ausschließlich unter Kostengesichtspunkten verhandelt werden. Erforderlich ist ein Dialog auf Augenhöhe, der die Rechte von Menschen mit Behinderungen stärkt, Teilhabe sichert und die sozialstaatlichen Prinzipien von Solidarität, Gerechtigkeit und Chancengleichheit wahrt.**

110 Konkrete Vorschläge der BAG WfbM zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe finden sich im gleichnamigen **Forderungspapier**.